

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Allgemeines

- 1.1 Die Angebote, Lieferungen und Leistungen von Herrmann AG erfolgen ausschliesslich auf Grundlage der vorliegenden Geschäftsbedingungen. Mit der Bestellung der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Abweichenden Bedingungen des Kunden wird, sofern keine anderweitige schriftliche Übereinkunft vorliegt, widersprochen.
- 1.2 Streichungen und Abänderungen der Allgemeinen Verkaufsbedingungen bedürfen zur Gültigkeit in jedem Falle der schriftlichen Bestätigung.
- 1.3 Mündliche Zusicherungen von Herrmann AG haben nur Gültigkeit, wenn sie durch diese schriftlich mit Unterschrift bestätigt worden sind.
- 1.4 Die Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Der Vertrag zwischen Herrmann AG und dem Kunden kommt erst durch Annahme der Bestellung durch Herrmann AG zustande. Herrmann AG nimmt den Auftrag an, indem sie dem Kunden entweder eine Auftragbestätigung übermittelt oder die bestellte Ware liefert.

2. Zeichnungen und technische Unterlagen

- 2.1 Prospekte und Kataloge sind unverbindlich. Angaben in Plänen und technische Unterlagen sind nur verbindlich, soweit diese ausdrücklich zugesichert sind. Herrmann AG behält sämtliche Rechte an den von ihr gelieferten Zeichnungen und technischen Unterlagen. Bei Nichtbestellung sind die offertbezogenen Zeichnungen sofort an Herrmann AG zurückzugeben.

3. Preise

- 3.1 Die Preise verstehen sich netto, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, in Schweizer Franken, ab Herstellerwerk, unverpackt, exkl. Mehrwertsteuer und sonstige Abgaben. Paletten, Fracht und Porto werden zusätzlich verrechnet. Die Lieferungen in der Schweiz erfolgen frei Haus, sofern auf der Auftragsbestätigung nichts anderes erwähnt wird bzw. etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Der Kaufpreis ist innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zahlbar.
- 4.2 Die vereinbarten Zahlungstermine sind vom Kunden auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung oder Abnahme aus Gründen, welche Herrmann AG nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglichen. Der Kunde ist nicht berechtigt von sich aus Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder nicht anerkannten Gegenforderungen zu kürzen, zu verrechnen oder zurückzuhalten. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich an der Lieferung Nacharbeiten als notwendig erweisen sollten.

- 4.3 Ist der Kunde mit einer vereinbarten Zahlung in Rückstand, so ist Herrmann AG ohne Einschränkung ihrer gesetzlichen Rechte befugt, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen, die Fabrikation zu sistieren oder versandbereite Lieferung zurückzubehalten, ohne dass der Kunde hierfür eine Entschädigung verlangen könnte.
- 4.4 Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Zins zu entrichten, der 4% über dem Zinssatz der St. Galler Kantonalbank für 1. Neuhypotheken auf Wohnhäusern liegt. Zudem hat er für die Mahn- und Inkassospesen aufzukommen. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Im Weiteren ist Herrmann AG berechtigt, von der Lieferung schon bestätigter Aufträge zurückzutreten, ohne dass der Kunde hierfür eine Entschädigung verlangen kann. Ist der Kunde mit einer Zahlung oder Leistung einer vereinbarten Sicherheit länger als zwei Wochen im Rückstand, so wird der ganze Restbetrag sofort fällig.

5. Lieferung

- 5.1 Die Lieferung erfolgt nach Möglichkeit auf den vom Kunden gewünschten Termin. Mitgeteilte beziehungsweise vereinbarte Lieferfristen und Termine werden nach Möglichkeit eingehalten, sind aber unverbindlich, soweit Herrmann AG nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich zugesichert hat. Lieferverzögerungen begründen kein Rücktrittsrecht und keinen Schadenersatzanspruch des Kunden.
- 5.2 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, die notwendigen technischen Unterlagen des Kunden vollständig bei Herrmann AG eingetroffen, die vereinbarten Zahlungen und Sicherheiten geleistet sowie die erforderlichen behördlichen Bewilligungen erteilt sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Lieferung beim Kunden eingetroffen ist. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn Umstände wie Epidemien, Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Arbeitskonflikte, Boykott, Unfälle, erhebliche Betriebsstörungen oder behördliche Massnahmen die Einhaltung der Lieferfrist verhindern. Die Lieferfrist verlängert sich zudem, wenn der Kunde die Bestellung nachträglich abändert oder mit seinen vertraglichen Pflichten im Rückstand ist, vereinbarte Zahlungen und Sicherheiten nicht rechtzeitig leistet oder mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand ist.
- 5.3 Bei Annahmeverzug ist der Kunde verpflichtet, Herrmann AG den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Herrmann AG ist diesfalls berechtigt, die Kaufsache auf Kosten und Gefahr des Kunden zu hinterlegen oder vom Vertrag unter Ersatz des dadurch Herrmann AG entstandenen Schadens durch den Kunden zurückzutreten. Annahmeverzug liegt insbesondere auch dann vor, wenn sich der Kunde wegen Lieferverzögerungen unberechtigterweise weigert, die Kaufsache anzunehmen.

6. Verpackung

- 6.1 Die Verpackungen werden grundsätzlich nicht zurückgenommen. Ausnahmen bilden in der Schweiz gelieferte Kartonboxen, welche mit dem eigenen Fahrzeug abgeholt werden, sofern dies mit dem Kunden vereinbart wurde.

7. Unentgeltliche Beratung

- 7.1 Eine allfällige unentgeltliche technische Beratung erfolgt nach bestem Wissen, jedoch ausserhalb jeglicher vorvertraglicher oder vertraglicher Verpflichtungen. Herrmann AG übernimmt dafür, insbesondere für die inhaltliche Richtigkeit der Beratung, keinerlei Haftung.

8. Gefahrübertragung und Versicherung

- 8.1 Die Gefahr geht spätestens mit dem Abgang der Lieferung auf den Kunden über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Herrmann AG noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten übernommen hat. Versand und Transport erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Kunden. Die Lieferungen in der Schweiz erfolgen frei Haus, sofern nichts anderes vereinbart bzw. bestätigt wurde.

9. Erfüllungsort

- 9.1 Erfüllungsort für sämtliche vertragliche Leistungen ist Walzenhausen/Schweiz, sofern nichts anderes vereinbart ist.

10. Abnahme

- 10.1 Die Abnahme der Lieferung gilt als erforderlich, wenn vom Kunden, von der Ablieferung an gerechnet, nicht innerhalb von 2 Wochen begründete schriftliche Mängelrüge erhoben wird. Die Abnahme gilt im Weiteren als erfolgt, wenn der Kunde seine Mitwirkung an einer vereinbarten gemeinsamen Abnahmeprüfung verweigert oder ein den Tatsachen entsprechendes Abnahmeprotokoll nicht unterzeichnet. Teillieferungen sind zulässig.

11. Mängelansprüche/Gewährleistung

- 11.1 Nachfolgende Anforderungen vorbehalten beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate ab Ablieferung beim Kunden. Die Gewährleistung durch Herrmann AG setzt fristgerechte Erfüllung der vereinbarten Zahlungsbedingungen durch den Kunden voraus.
- 11.2 Herrmann AG verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Kunden hin die Lieferung bzw. Teile davon, die nachweisbar wegen Mängeln in Material, Konstruktion oder Ausführung schadhaft sind oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach ihrer Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ein Recht auf Wandelung oder Minderung ist ausgeschlossen. Sofern eine Lieferung trotz Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung noch mit Mängeln behaftet ist, kann Herrmann AG die mangelhafte Lieferung zurücknehmen, gegen Rückgabe der empfangenen Zahlungen. Ersetztes Material wird Eigentum von Herrmann AG. Durch einzelne Ersatzlieferungen erfährt die Gewährleistungsfrist gemäss Ziff. 11.1 keine Verlängerung.
- 11.3 Von der Garantie und Haftung ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials von Herrmann AG, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, sondern z.B. infolge natürlicher Abnutzung, Missachtung der Verwendungsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel sowie anderer Gründe, welche Herrmann AG nicht zu vertreten hat.
- 11.4 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind.

12. Folgeschäden

- 12.1 Die Gewährleistungs- und Haftungsansprüche des Kunden sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Vorbehältlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen bestehen in keinem Fall vertragliche oder ausservertragliche Ansprüche des Kunden auf Ersatz von

Schäden, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.

13. Eigentumsvorbehalt

- 13.1 Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises inklusive Zinsen und allfälliger weiterer Kosten bleibt Herrmann AG Eigentümerin der Kaufsache und wird vom Kunden ermächtigt, einen Eigentumsvorbehalt gemäss Art. 715 ZGB am Kaufgegenstand einzutragen.
- 13.2 Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises inklusive aller Zinsen und Kosten darf der Kunde die Kaufsache weder veräussern noch verpfänden, ausleihen oder vermieten. Bei einer allfälligen Pfändung, Retention oder Arrestierung hat der Kunde auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und überdies unverzüglich Herrmann AG zu benachrichtigen.
- 13.3 Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums von Herrmann AG erforderlich sind, auf eigene Kosten mitzuwirken.
- 13.4 Herrmann AG ist berechtigt, während der Dauer des Eigentumsvorbehalts zu ihren Gunsten auf Kosten des Kunden eine Versicherung gegen alle in Betracht kommenden Risiken abzuschliessen.

14. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

- 14.1 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Beziehungen der Parteien ist Walzenhausen. Herrmann AG ist berechtigt, nach ihrer Wahl den Kunden auch an dessen Sitz zu verklagen.
- 14.2 Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über internationalen Warenkauf vom 1. April 1980 (Wiener Kaufrecht) ist ausgeschlossen. Im Falle einer notwendigen Auslegung oder bei jeder anderen Streitigkeit ist allein die deutschsprachige Fassung der vorliegenden Bestimmungen massgebend.

Walzenhausen, 3. Juni 2009/BA